



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **0029-IV-Wi 42-100.g.40-00004#2025-00002**
Dokument-Nr.: 0029-2026-355099
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechperson: SB Irene Diwersy
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: +49 (611) 3309 2317/
E-Mail: Irene.Diwersy@rpda.hessen.de
Datum: 13. März 2026

Rhein-Main Deponie GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Beate Ibiß
Rhein-Main Deponiepark 1
65439 Flörsheim am Main

Zulassungsverfahren für Deponien nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Plangenehmigungsverfahren nach dem KrWG in Verbindung mit der Deponieverordnung (DepV); Deponie Brandholz in der Gemarkung Neu-Anspach – Westerfeld

hier: Anpassung der Annahmewerte für die in Oberflächenabdichtung der Deponie als erste (untere) mineralische Abdichtungskomponente einzusetzenden Gießereialtsande

1. abfallrechtlicher Planfeststellungsbeschluss vom 13. Dezember 1982, Az.: V1 – 79n08/01 (15348) -U –
2. abfallrechtliche Plangenehmigung vom 9. Juni 2009, Az.: IV/Wi 42 100g18.03 – Usingen – Stilllegung
3. abfallrechtliche Plangenehmigung vom 20. März 2013, Az.: IV/Wi 42 100g18.03 Neu-Anspach Stilllegung 3

Bescheid

I. Tenor

Auf Antrag der Rhein- Main Deponie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Beate Ibiß, vom 10. Oktober 2025, eingegangen am 13. Oktober 2025, ergeht auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG in Verbindung mit Fußnote 2 zu Tabelle 1 Anhang 3 DepV folgende Entscheidung:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Bahn: „Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim“
Bus 15 oder 28: Haltestellen „Am Hochfeld“ oder „Kreuzberger Ring“
Bus 5: Haltestelle „Tillpetersrech“

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>



Die Nebenbestimmungen 6.7.1 bis 6.7.2 in der Plangenehmigung vom 20. März 2013 zu dem Einsatz von Gießereialsanden als mineralisches Dichtungsmaterial in der unteren Dichtungslage der Oberflächenabdichtung werden gestrichen und durch folgende Regelungen ersetzt:

1. Für die untere mineralische Abdichtungskomponente der Oberflächenabdichtung dürfen als Deponieersatzbaustoff im Sinne des § 2 Nummer 13 DepV ausschließlich Abfälle mit AVV-Abfallschlüssel 10 09 08 „Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen – hier im Speziellen **Gießereialsande der Firma Winter, Stadtallendorf** – eingesetzt werden.
2. Unter der Maßgabe, dass die geotechnische Eignung der Gießereialsande für den Einsatz als erste (untere) Abdichtungskomponente der Oberflächenabdichtung gegeben ist und eine zeitnahe Überbauung erfolgt, dürfen nur Gießereialsande der Firma Winter eingesetzt werden, die die Zuordnungswerte nach Nummer 2 Tabelle 2 Spalte 6 des Anhangs 3 DepV einhalten.
3. Für den Einsatz der Gießereialsande als untere Dichtungskomponente werden folgende weitere Parameter und ihre Zuordnungswerte festgelegt:

Parameter	Zuordnungswert
Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	≤ 1.000 mg/kg
Summe PAK (EPA)	≤ 30 mg/kg
Summe BTEX	≤ 30 mg/kg

4. Das Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV ist für die von der Firma Winter für die erste (untere) Dichtungslage bereitgestellten Gießereialsande nach der im Anhang 1 dargestellten Verfahrensanweisung durchzuführen. Allen im Annahmeverfahren beteiligten Personen ist der Anhang 1 dieses Bescheids zur Kenntnis zu geben.
5. Die Urschrift oder eine Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden in Abschnitt III. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diese Entscheidung haben Sie zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Hinweise

Die übrigen Regelungen der Bescheide vom 9. Juni 2009 und vom 20. März 2013 bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

III. Antragsunterlagen

Diesem Ergänzungsbescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag auf Anpassung der Annahmewerte für Gießereialsande der Fa. Winter, Stadtallendorf vom 10. Oktober 2025 (5 Seiten), digital eingegangen am 13. Oktober 2025 mit folgenden Anhängen:	Anlage 1
- tabellarische Auswertung Analytik der GAS der Fa. Winter aus den Jahren 2022 bis 2025 (1 Seite mit 1 Tabelle)	Anlage 2
- tabellarische Auswertung Kontrollanalytik der GAS der Fa. Winter von Halde 1 auf der Deponie Wicker (1 Seite mit 1 Tabelle)	Anlage 3
- Schreiben der RMD vom 27. April 2009 mit gutachterlicher Stellungnahme zur Thematik Zwischenabdichtung/Oberflächenabdichtung Deponie Brandholz, Verwendung von Gießereirestsanden von CDM vom 2. April 2009 (Anlage 6 des Bescheids vom 9. Juni 2009 zur Stilllegung der Deponie Brandholz)	Anlage 4

IV. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KrWG i.V.m. Fußnote 2 zur Tabelle 1 des Anhangs 3 DepV.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß §§ 18 Nummer 2, 19 Absatz 1, 21 Absatz 1 Nummer 1 HAKrWG und § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Wiesbaden.

Verfahrensablauf

Die Deponie Brandholz ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Dezember 1982 planfestgestellt. Die Ablagerungsphase endete am 31. Dezember 1999. Mit Plangenehmigungen vom 06. Juni 2009 und vom 20. März 2013 wurden die abschließende Profilierung der Deponie und die Stilllegungsmaßnahmen - hier unter anderem das Aufbringen der Oberflächenabdichtung - zugelassen. Obwohl die Deponie Brandholz, die als Deponie der Deponieklasse DK II eingestuft ist (siehe Tenor des abfallrechtlichen Bescheids vom 9. Juni 2009), aufgrund des Zeitpunkts des Beginns der Stilllegungsphase gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3b DepV formal nicht unter die DepV fällt (mit Ausnahme der §§ 14 bis 17), ist für die vorgesehene Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 28 KrWG der Stand der Technik heranzuziehen. Zur Bestimmung des Stands der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung unterschiedliche Kriterien zu berücksichtigen (siehe Anlage 3 KrWG und Begründung des abfallrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 9. Juni 2009 Nr. V1.2 „Darstellung der rechtlichen Situation“). Nach der

heute geltenden Rechtslage kann dieser aus der DepV abgeleitet werden, da diese bei der Ausführung der Baumaßnahmen als heutiger Standard als maßgeblich angesehen wird und damit Berücksichtigung findet. Somit ist für die Deponie Brandholz aber auch die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen, die sich aus der DepV ergeben, möglich.

Das zugelassene Abdichtungssystem weist demzufolge einen Aufbau mit zwei übereinanderliegenden mineralischen Abdichtungskomponenten auf, wobei die RMD die erste (untere) Abdichtungskomponente bei entsprechender geotechnischer und umwelttechnischer Eignung mit Gießereialsanden der Firma Winter, Stadtallendorf, ausführen will. Die entsprechende Nachweisführung obliegt dabei der Deponiebetreiberin zum einen über die Erstellung eines Qualitätsmanagementplan (QMP) über die geotechnischen Anforderungen und zum anderen durch die Vorlage geeigneter Untersuchungsergebnisse gemäß § 8 DepV zum umwelttechnischen Nachweis der einzusetzenden Materialien.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 hat die RMD die Anpassung der Annahmewerte für die Gießereialsande sowie ein in Bezug auf § 8 DepV angepasstes Untersuchungskonzept beantragt. Die RMD wurde durch E-Mail vom 22. Oktober 2025 über die Möglichkeit der Zulassung des Antragsgegenstandes über ein Plangenehmigungsverfahren beraten. Die RMD bestätigte mit E-Mail vom 23. Oktober 2025, dass sie die Änderung und Ergänzung der erteilten Zulassungen zur Verwendung der Gießereialsande der Firma Winter als untere Abdichtungskomponente und die damit einhergehende Rechtssicherheit zur Verwendung der Gießereialsande wünscht und daher die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft, zur weiteren Erläuterung zur umwelttechnischen Qualität wurden seitens der RMD umfangreiche Untersuchungen aus den vergangenen Jahren zur Verfügung gestellt. Ebenso fand im Vorfeld ein direkter Austausch zu den hier maßgeblichen Gießereialsanden mit der Firma Winter als Abfallerzeuger statt. Weitere Ergänzungen waren für die abschließende Prüfung nicht erforderlich. Intern wurde der für den Abfallstoffstrom zuständige Fachbereich beteiligt. Der Entwurf des Genehmigungsbescheids wurde der Antragstellerin am 10. März 2026 per E-Mail zur Kenntnis gegeben. Sie hatte entsprechend § 28 Absatz 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 11. März 2026 teilte die Antragstellerin mit, dass gegen den vorgelegten Entwurf keine Einwände bestehen.

Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Änderungsvorhaben

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, fest, ob nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP kann sich bei einem Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG ergeben. Bei dem beantragten Vorhaben war daher zu prüfen, ob aufgrund der Vorgaben des § 9 UVPG eine UVP durchzuführen ist.

Hierzu war zunächst festzustellen, ob für das Grundvorhaben (hier: Deponie) eine UVP durchgeführt worden ist. Wird dies bejaht, gilt § 9 Absatz 1, anderenfalls gelten Absatz 2 oder 3, je nachdem, ob das Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG nach Größen- oder Leistungswerten definiert ist oder nicht.

Im Fall der Deponie Brandholz wurde für das Grundvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da das UVPG zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses (1982) noch nicht galt. Nach heutigem Recht handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage der Nummer 12.2.1 nach Anlage 1 zum UVPG, mithin um ein Vorhaben, das nach seiner Größe oder Leistung beschrieben ist. Ob eine UVP-Pflicht besteht, richtet sich im vorliegenden Fall daher nur nach § 9 Absatz 2 UVPG.

Hiernach besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UVPG). Dies trifft hier nicht zu. Die Anpassung von Annahmewerten und die Änderung des Untersuchungskonzeptes hat keinen Einfluss auf die Größen- und Leistungswerte der Deponie.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies trifft hier ebenfalls nicht zu. Eine UVP-Pflicht nach Maßgabe einer Vorprüfung des Einzelfalls besteht nicht. Denn das Vorhaben ist - aufgrund von Größen- oder Leistungswerten - bereits schon nicht vorprüfungspflichtig.

Für das beantragte Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die hier beantragte Anpassung der Annahmewerte sowie die Änderung des Untersuchungskonzeptes der Gießereialsande der Fa. Winter, Stadtallendorf stellen wesentliche Änderungen der Deponie dar; ein Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Absatz 3 war deshalb durchzuführen.

Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KrWG erteilt die zuständige Behörde die abfallrechtliche Plangenehmigung, wenn die wesentliche Änderung der Deponie oder ihres Betriebes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Schutzgüter i. S. d. Vorschrift sind:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Eine Beeinträchtigung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange durch die beantragten Änderungen der Deponie muss ebenfalls auszuschließen sein.

Durch das Vorhaben können keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden. Zwar werden mit der Genehmigung höhere Belastungswerte für die Gießereialsande zugelassen, durch deren sehr stark verdichteten Einbau als untere von zwei Dichtungskomponenten des Oberflächenabdichtungssystem und der zeitnahen Überbauung wird entsprechende Vorsorge der im § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter getroffen.

Das Vorliegen von, die Genehmigung ausschließenden Gründen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 KrWG und § 36 Absatz 2 KrWG ist nicht ersichtlich.

Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/14337, dort S. 36) kommt das Berücksichtigungsgebot zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, insbesondere, soweit die zugrundeliegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von „öffentlichen Interessen“ oder „vom Wohl der Allgemeinheit“ abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf die Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 nur erteilt werden, wenn u.a. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Da es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, ist das in § 13 KSG enthaltene Berücksichtigungsgebot zu beachten. Somit hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob Klimaschutzbelange dem beantragten Vorhaben entgegenstehen. Hierfür ist zunächst zu prüfen, ob die Zulassung dem Zweck des KSG zuwiderläuft. Zweck des KSG ist nach dortigem § 1 zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Das nationale Klimaschutzziel nach § 3 Absatz 1 Satz 1 KSG sieht erst in 2030 eine Minderungsquote der Treibhausgasemissionen von 65 % in Bezug auf die Emissionen in 1990 vor und in Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 KSG werden stetig sinkende Emissionsziele ab 2020 für verschiedene Sektoren festgelegt. Die Berücksichtigungspflicht ist jedoch sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen.

Klimarelevant sind alle in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren. Vorliegend kommt lediglich die in Ziff. 6 genannte „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ in Betracht. Da durch die beantragte Maßnahme lediglich eine Anpassung von Zuordnungswerten für die Gießereialsande und eine Änderung des Untersuchungskonzeptes der Gießereialsande erfolgt, ist nicht von einer Erhöhung von Treibhausgasemissionen auszugehen. Das Material darf lediglich andere Eigenschaften aufweisen, weil der Nachweis erbracht ist, dass eine Gefährdung für Boden und Grundwasser ausgeschlossen ist (s.u.). Durch

die Anpassung der Zuordnungswerte werden weder größere Mengen Gießereialsande an-geliefert noch eingebaut, sodass auch nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen o.Ä. zu rechnen ist. Daher ist festzustellen, dass die Zulassung der beantragten Maßnahme nicht den Zielen des KSG zuwiderläuft.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist im Einzelnen festzuhalten.

Gemäß § 14 Absatz 3 DepV sind die Zuordnungskriterien und -werte nach Anhang 3 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 DepV im einzelnen Abfall einzuhalten. Bei der Deponie Brandholz handelt es sich um eine Deponie der Deponieklasse II. Gemäß Tabelle 1 Anhang 3 DepV sind daher beim Einsatz mineralischer Abdichtungskomponenten in der Oberflächenabdichtung die Zuordnungswerte in Spalte 5 Tabelle 2 Anhang 3 DepV einzuhalten. Fußnote 2 zu Tabelle 1 Anhang 3 DepV ermöglicht dem Deponiebetreiber bei der zuständigen Behörde die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen, die einzelne Zuordnungswerte der Spalte 5 nicht einhalten, zu beantragen. Nach Satz 3 der o.g. Fußnote ist bei einem Einsatz in der ersten Abdichtungskomponente unter einer zweiten Abdichtungskomponente – wie hier der Fall - eine Abweichung bis zu den Zuordnungswerten der Spalte 6 Tabelle 2 Anhang 3 DepV möglich. Erforderlich dazu ist ein Nachweis, der vom Deponiebetreiber zu führen ist, dass die Verwendung der Deponieersatzbaustoffe keine Gefährdung für Boden und Grundwasser darstellt.

Diesen Nachweis hat die RMD bereits in ihrem Stilllegungsantrag, der mit abfallrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 9. Juni 2009 zugelassen wurde, geführt (siehe dort Anlage 6). Da es sich bei dem Gießereialsand um einen spezifischen Massenabfall gemäß § 2 Nummer 34 DepV handelt, ist dieser Nachweis auf den vorliegenden Antrag übertragbar.

Mit dem vorliegenden Antrag wird lediglich der Parameter „Summe BTEX“ angepasst. Der Zuordnungswert wird hierfür auf einen Wert von 30 mg/kg festgesetzt, dies entspricht dem Wert in Spalte 6 Tabelle 2 Anhang 3 DepV.

Die übrigen Parameter und ihre Zuordnungswerte, die für die Bewertung der Gießereialsande gelten, wurden bereits in dem Bescheid vom 20. März 2013 zugelassen und bleiben weiterhin rechtskräftig.

Die Gießereialsande werden als untere Dichtungskomponente des Oberflächenabdichtungssystems eingebaut und zeitnah mit der darüber aufzubringenden zweiten Dichtungsschicht aus Tonen überbaut. Bei Einhaltung des erforderlichen Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes von mindestens $k < 10^{-9}$ m/s sind Auslaugungsvorgänge äußerst gering ausgeprägt. Eine Gefährdung von Grundwasser und Boden durch die Anpassung des Parameters „Summe BTEX“ ist daher nicht zu erwarten.

In § 8 DepV ist das Annahmeverfahren von Abfällen auf Deponien geregelt. Die über die grundlegende Charakterisierung beschriebene Jahresgesamtmenge soll eine Grundgesamtheit darstellen, die vergleichbare Merkmale aufweist. Dazu ist es erforderlich, die wesentlichen Einflussfaktoren zu definieren. Abweichungen von den Vorgaben der LAGA PN 98 sind in begründeten Fällen möglich. Diese und auch die Bedingungen

dafür sind in der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA PN 98 beschrieben und stellen sicher, dass trotz einer verringerten Untersuchungsdichte eine hinreichend sichere Untersuchung der betrachteten Abfälle gewährleistet ist.

Die in Anhang 1 dargestellte Vorgehensweise zur grundlegenden Charakterisierung ermöglicht die Prüfung, ob die angenommene Homogenität und damit der Charakter eines spezifischen Massenabfalls plausibel ist. Ausgehend von einer Anfangsmenge von 1.000 t, die auf diese Weise grundlegend charakterisiert wird, werden sowohl die mittlere Belastung der Schlüsselparameter als auch deren Verhalten bei der Stichprobenuntersuchung abgebildet. Zusammen mit den weiteren Übereinstimmungsuntersuchungen pro 1.000 t ergibt sich ein differenziertes Bild über die Homogenität des Abfalls und die risikobasierte Betrachtung, in welchem Verhältnis die Ergebnisse der Schlüsselparameteruntersuchungen zu den Zuordnungswerten stehen. Sofern auch diese Ergebnisse die Eigenschaft eines spezifischen Massenabfalls bestätigen, kann der Beprobungsturnus gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 auf ein längeres Untersuchungsintervall oder wie in diesem Fall auf größere Massen (hier: 2.500 t) ausgeweitet werden.

Auch für die Kontrolluntersuchungen ergibt sich nach § 8 Absatz 5 Satz 7 die gleiche Schlussfolgerung. Sofern nachweislich von einem homogen beschaffenen Abfall im Sinne eines spezifischen Massenabfalls auszugehen ist, rechtfertigt dies, das Beprobungsintervall auf 10.000 t zu erweitern.

Zusammenfassend stellt die in Anhang 1 beschriebene Vorgehensweise eine gestaffelte, risikobasierte Probenahmestrategie dar, die über das Instrument der Rückstellproben jederzeit Korrekturen ermöglicht und so eine angemessene und verhältnismäßige Methodik beinhaltet.

Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten der beantragten Anpassung der Annahmewerte für Gießereialtsande aus.

Die RMD hat den Nachweis erbracht, dass durch die Verwendung von Gießereialtsanden, die die Zuordnungswerte der Spalte 5 Tabelle 2 Anhang 3 DepV überschreiten, keine Gefährdung für Boden und Grundwasser zu besorgen ist.

Die Regelungen zu den umwelttechnischen Untersuchungen der Gießereialtsande stellen zudem sicher, dass das Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV eingehalten wird.

Dem Antrag konnte daher mit den o.g. Regelungen entsprochen werden.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Absatz 1; 2 Absatz 1; 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004

(GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330). Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. SB Irene Diwersy

Dieses Dokument habe ich im Dokumentenmanagementsystem (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang: Verfahrensweisung für das Annahmeverfahren gemäß § 8 Deponieverordnung (DepV) der von der Firma Winter, Stadtallendorf, auf der Deponie Brandholz bereitgestellten Gießereialtsande (GAS) als Dichtungsmaterial für die erste (untere) Abdichtungskomponente der Oberflächenabdichtung

Verfahrensanweisung

für das Annahmeverfahren gemäß § 8 Deponieverordnung (DepV) der von der Firma Winter, Stadtallendorf, auf der Deponie Brandholz bereitgestellten Gießereialsande (GAS) als Dichtungsmaterial für die erste (untere) Abdichtungskomponente der Oberflächenabdichtung

Allgemeines

Bei dem bereitgestellten GAS handelt es sich ausschließlich um GAS aus einer Fertigungslinie (Brems Scheibenfertigung) der Firma Winter mit der Abfallschlüsselnummer 10 09 08 und fällt aufgrund der Angaben der Firma Winter als homogener Abfall an.

Der bereitgestellte GAS wird aufgrund der Angaben der Firma Winter zunächst als spezifischer Massenabfall im Sinne des § 2 Nummer 34 DepV eingestuft.

Der GAS fällt kontinuierlich an und wird somit auch kontinuierlich zur Bereitstellung auf der Deponie Brandholz auf einer zugelassenen Bereitstellungsfläche angeliefert.

Annahmeverfahren

Nachfolgendes Verfahren wird für die Annahme der oben beschriebenen GAS auf der Deponie Brandholz festgelegt:

Grundlegende Charakterisierung:

(erfolgt durch einen im Sinne des Anhang 4 Nr. 1 DepV fachkundigen Probenehmer des Abfallerzeugers auf der Deponie)

Die grundlegende Charakterisierung ist – ausgehend von der Annahme eines homogenen Abfalls – von den angelieferten, ersten 1.000 t GAS wie folgt zu erstellen:

1. Die Angaben gemäß § 8 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 sowie Nummer 12 (siehe Punkt 6 dieser Auflistung) sind der Deponiebetreiberin vorzulegen
2. Segmentorientierte Beprobung der ersten 1.000 t angelieferten GAS (10 Segmente von je ca. 100 t) durch Entnahme von mind. 10 Einzelproben (EP) / Segment und daraus Bildung von 10 Mischproben (MP).
3. Von je 5 der o.g. MP sind Teilmengen zu Sammelproben (SP) zusammen zu fassen, so dass für die o.g. Gesamtmenge (1.000 t) 2 SP zur Verfügung stehen.
4. Für diese beiden SP sind Volluntersuchungen (VU) nach Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 6 DepV zuzüglich der im Tenor des Bescheids vom 13. März 2026 zusätzlich aufgelisteten Parameter (siehe auch untenstehende Tabelle) durchzuführen.
5. Anhand des Ergebnisses der o.g. SP-Untersuchungen sind Vorschläge für die Schlüsselparameter zu erstellen.
6. Weiterhin sind 2 der o.g. 10 MP zufällig auszuwählen und auf die Schlüsselparameter zu untersuchen.
7. Bei der Auswertung der unter 6. genannten Untersuchungen sind die Rechenregeln nach „Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98)“ auf Seite 12 für die Homogenitätsprüfung im Sinne der Anwendbarkeit als „spezifischer

Massenabfall“ nach § 8 Absatz 3 Satz 3 DepV anzuwenden. Demnach gilt die zu charakterisierende Grundgesamtheit als homogen, wenn für jeden Parameter zwischen dem niedrigsten und dem höchsten gemessenen Wert maximal ein Faktor 2 festgestellt wird. Eine höhere Abweichung ist nur zulässig, wenn der maximal gemessene parameterspezifische Wert weniger als 50 % des für die Beurteilung relevanten Zuordnungswertes beträgt.

8. Das Ergebnis dieser beiden MP kann für die Übereinstimmungsuntersuchung der ersten 1.000 t verwendet werden.
9. Sollte sich bei der analytischen Untersuchung der so erstellten SP die vorab angenommene Homogenität in der Schadstoffverteilung nicht bestätigen, müssen die restlichen 8 Rückstellproben aus den erstellten Mischproben auf die Parameter untersucht werden, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen. Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse aller Mischproben (d.h. der o.g. 8 Rückstellproben zzgl. der beiden schon untersuchten Mischproben) hat nach den Regelungen der LAGA-Methodensammlung in der jeweils aktuellen Fassung unter Nr. II.11 Beurteilung der Stoffverteilungen in Haufwerken zu erfolgen

Übereinstimmungsuntersuchungen:

(erfolgen durch einen im Sinne des Anhang 4 Nr. 1 DepV fachkundigen Probenehmer des Abfallerzeugers auf der Deponie)

1. Die nächsten 4 Anliefermengen von je 1.000 t sind nach dem oben beschriebenen Verfahren (s. Grundlegende Charakterisierung Nr. 2) zu beproben.
2. Aus den jeweils 10 vorhandenen MP ist dann jeweils 1 MP zufällig (Stichprobencharakter) auszuwählen und auf die Schlüsselparameter zu untersuchen.
3. Sofern sowohl die Ergebnisse der grundlegenden Charakterisierung als auch der folgenden 4 Übereinstimmungsuntersuchungen die vorausgesetzte Homogenität bestätigen, kann die Beprobung für die Übereinstimmungsuntersuchungen wie folgt vereinfacht werden:
4. Gesamtmengen von jeweils 2.500 t werden segmentorientiert (Segmente von je etwa 100 t) beprobt und daraus MP gebildet. Aus den vorhandenen 25 MP wird zufällig 1 MP ausgewählt und auf die Schlüsselparameter untersucht. Die restlichen MP werden als Rückstellproben aufbewahrt.
5. Bei Überschreitung der Zuordnungswerte ist die für die Deponie Brandholz zuständige Behörde zu informieren und in Abstimmung mit dieser Behörde zu prüfen, ob die untersuchten Teilmengen noch von der grundlegenden Charakterisierung umfasst sind oder ob ggf. für diese Teilmenge anhand der Rückstellproben eine neue grundlegende Charakterisierung zu erstellen ist.
6. Die Rückstellproben sind aufzubewahren bis die Ergebnisse der Untersuchungen vorliegen und die Einhaltung der Zuordnungswerte belegt ist.

Kontrolluntersuchungen:

(erfolgen durch einen im Sinne des Anhang 4 Nr. 1 DepV zumindest sachkundigen Probenehmer des Deponiebetreibers)

1. Bei jeder Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen; diese umfasst gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1

-
- die Feststellung der Masse, Kontrolle des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 DepV)
 - die Sichtkontrolle vor und nach dem Abladen (§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 DepV)
 - die Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch (§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 DepV)
2. Für die erste Kontrolluntersuchung erfolgt aus den ersten angelieferten 500 t GAS die stichprobenartige Probenahme aus einem Segment von ca. 100 t.
 3. Aus diesen 100 t werden mind. 10 EP entnommen und daraus eine MP gebildet.
 4. Aus einem 2. Segment von 100 t ist wie unter 3. beschreiben eine Rückstellprobe zu nehmen.
 5. Für die MP ist eine Volluntersuchungen (VU) auf die Parameter der untenstehenden Tabelle auf Einhaltung der Zuordnungswerte durchzuführen.
 6. Eine weitere Beprobung aus den nächsten 5.000 t angelieferten GAS ist ebenfalls aus einem zufällig ausgewählten Segment von 100 t über das oben beschriebene Verfahren zu erstellen (1 MP aus mind. 10 EP des ausgewählten Segments), die erstellte Mischprobe ist auf die Schlüsselparameter zu untersuchen.
 7. Sofern bis hierher alle Analysenergebnisse unauffällig sind, d.h. sowohl die Homogenität als auch die Einhaltung der Zuordnungswerte bestätigt wird, können die weiteren Kontrolluntersuchungen stichprobenartig über eine Gesamtmenge von 10.000 t erfolgen.

Zuordnungswerte

Für die von der Firma Winter bereitgestellten GAS für den Einsatz als erste (untere) Abdichtungskomponente gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zuordnungswerte; bei der Beprobung sind die Vorgaben des Anhangs 4 DepV einzuhalten:

Tabelle

Parameter	Maßeinheit	Zuordnungswert
pH-Wert		5,5 - 13
Glühverlust	Masse% TM	≤ 3
TOC	Masse% TM	≤ 1
Summe BTEX	mg/kg	≤ 30
Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg	≤ 1.000
Summe PAK nach EPA	mg/kg	≤ 30
extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse% TM	≤ 0,4
DOC	mg/l	≤ 50
Phenole	mg/l	≤ 0,2
Arsen	mg/l	≤ 0,2
Blei	mg/l	≤ 0,2
Cadmium	mg/l	≤ 0,05
Kupfer	mg/l	≤ 1
Nickel	mg/l	≤ 0,2
Quecksilber	mg/l	≤ 0,005
Zink	mg/l	≤ 2
Chlorid	mg/l	≤ 1.500
Sulfat	mg/l	≤ 2.000
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,1
Fluorid	mg/l	≤ 5
Barium	mg/l	≤ 5
Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,3
Molybdän	mg/l	≤ 0,3
Antimon ^{*1}	mg/l	≤ 0,03
Antimon-C ₀ -Wert ^{*1}	mg/l	≤ 0,12
Selen	mg/l	≤ 0,03
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	≤ 3.000
Elementarer Kohlenstoff ^{*2}	Masse%	
AT ₄ ^{*2} (abhängig vom pH-Wert) oder	mg O ₂ /g TM	≤ 5
GB ₂₁ ^{*2} (abhängig vom pH-Wert)	N l/kg TM	≤ 20
Brennwert H ₀ ^{*2}	kJ/kg	6.000

^{*1} Überschreitungen des Antimonwertes sind zulässig, wenn der C₀-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg von 0,12 mg/l nicht überschritten wird.

^{*2} Um im Falle von Überschreitungen von Glühverlust oder TOC die erforderliche Einzelfallprüfung gemäß Anhang 3 Nummer 2 Satz 11 DepV zu beschleunigen, kann der Parameter bei den Volluntersuchungen bzw. den Untersuchungen auf die Schlüsselparameter direkt mitbestimmt werden.